

**RS OGH 1984/10/10 3Ob546/84,
7Ob118/02g, 6Ob10/14k,
2Ob134/17w, 2Ob35/20s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1984

Norm

ABGB §552

ABGB §553

ABGB §565

ABGB §578

Rechtssatz

Maßgebend ist nicht der Wille des Testators schlechthin sondern nur sein gültig erklärter Wille, weil andernfalls die Formvorschriften umgangen würden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 546/84
Entscheidungstext OGH 10.10.1984 3 Ob 546/84
- 7 Ob 118/02g
Entscheidungstext OGH 26.06.2002 7 Ob 118/02g
Vgl auch; Beisatz: Wurde in ein von einem Rechtsanwalt verfasstes Testament der "übliche Stehsatz" aufgenommen, dass die Erblasserin mit diesem Testament alle ihre allfälligen früheren letztwilligen Anordnungen widerrufe, steht aber dennoch fest, dass nach dem Willen der Erblasserin eine frühere (handschriftlich verfasste, jedoch nicht unterfertigte) letztwillige Verfügung weiterhin gültig sein solle, so ist der Testierwille für die frühere Verfügung bei der Erblasserin zu unterstellen. Es mangelt jedoch an den Formerfordernissen des § 578 ABGB, weshalb die genannte Verfügung als Rechtstitel für letztwillige Zuwendungen ausscheidet. (T1)
- 6 Ob 10/14k
Entscheidungstext OGH 26.06.2014 6 Ob 10/14k
Auch
- 2 Ob 134/17w
Entscheidungstext OGH 28.09.2017 2 Ob 134/17w
Vgl
- 2 Ob 35/20s
Entscheidungstext OGH 07.04.2020 2 Ob 35/20s
Vgl; Beisatz: Hier: Handschriftlich ergänzte Fotokopie eines eigenhändigen Testaments. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0012352

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at